



Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Die Ruderordnung des Hannoverschen Ruder-Club von 1880 e.V. regelt die Bootsbenutzung und die sonstige Verhaltensweise innerhalb der Ruderabteilung des HRC.

1. Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Ruderer sowie Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Das Tragen von Kopfhörern, z. B. zum Hören von Musik, ist während des Ruderns und Steuerns nicht gestattet.
- (4) Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten. Gäste haben sich vor der erstmaligen Sportausübung beim Vorstand der Ruderabteilung schriftlich unter Angabe ihrer Kontaktdaten anzumelden.
- (5) Die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes ist Bestandteil dieser Ruderordnung und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Die Boote des HRC sind Gemeineigentum des Clubs. Sie unterliegen in der Benutzung dem Bootsbenutzungsplan, der für alle Ruderer verbindlich ist. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Vorsitzenden der Ruderabteilung oder seinen Stellvertretern möglich. Ruderern unter 18 Jahren ist das Benutzen der Boote nur dann erlaubt, wenn ein Mitglied der Trainings-/ Jugendleitung auf dem Bootsplatz anwesend ist und die Verantwortung übernimmt. Die Ruderzeiten werden auf der Club-Homepage veröffentlicht.
- (7) Fahrten sind ausschließlich bei Tageslicht gestattet. Ausnahmen erfordern die Genehmigung des Vorstandes der Ruderabteilung.
- (8) Fahrten sind bei folgenden Wetterbedingungen untersagt: Sturm, Gewitter, starkem Nebel (unter 200m Sichtweite), Eisgang.
- (9) Die Fahrten sind möglichst in der offiziellen Ruderkleidung des HRC, bestehend aus einem weißen Oberteil mit zwei blauen Streifen quer zur Brust sowie der Aufschrift auf dem Rücken "Hannoverscher Ruder-Club von 1880" und einer schwarzen Hose durchzuführen. Im Wettkampf ist die vorgenannte Ruderkleidung verpflichtend zu tragen.

2. Anforderungen an alle Teilnehmer des Ruderbetriebes

- (1) Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können.
- (2) Für Kinder und Jugendliche ist eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vorzulegen.



3. Trainingsrunderer

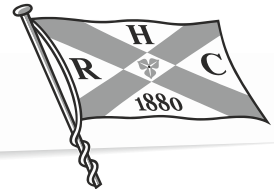
- (1) Die Trainingsrunderer vertreten den Club auf den nationalen oder internationalen Veranstaltungen. Zu welchen Regatten und Rennen gemeldet wird, entscheidet der Vorstand der Ruderabteilung oder der von ihm beauftragte Trainer.
- (2) Jeder Trainingsrunderer hat sich jährlich vor Beginn der Aufnahme des Trainings einer ärztlichen Untersuchung gemäß den Vorgaben des Deutschen Ruderverbandes zu unterziehen.
- (3) Die Trainer setzen die Trainingszeiten fest. Diese sind für alle Beteiligten verbindlich. Änderungen bedürfen der Absprache.
- (4) Die Trainer sind für die Mannschaftszusammensetzung zuständig.

4. Anforderungen an Bootsobleute

- (1) Vor Fahrtantritt ist Bootsobmann zu bestimmen. Dieser trägt die Verantwortung.
- (2) Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Das betreute Training der Jugendabteilung ist hiervon ausgenommen.
- (3) Sie müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- (4) Sie kennen die Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.

5. Beschreibung des Hausrevieres

- (1) Das Hausrevier ist der Maschsee in Hannover.
- (2) Für das Hausrevier gelten folgende Bestimmungen:
 - Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover
- (3) Folgende Gefahrenpunkte sind im Hausrevier besonders zu beachten:
 - Tret-, Segelboote, SUPs, Drachenboote und Ruderkähne auf dem gesamten See
 - Anleger der Fahrgastschiffe (Nordufer, Pier51, hinter Löwenbastion, Maschseequelle, Bootshaus)
 - Bootsverleihe am Nordufer und Pier51 inkl. z. B. Boote während der Segelausbildung
 - Strandbad am Südufer (durch Bojen abgetrennter Schwimmbereich, der abgetrennte Bereich darf nicht befahren werden)
 - Fontäne am Nordufer
 - Fahrgastschiffe



6. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- (1) Jede Fahrt ist vor Beginn im (elektronischen) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Eventuelle Bootsschäden sind im Fahrtenbuch zu vermerken.
- (2) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Ruderordnung verantwortlich.
- (3) Alle Fahrten sind so zu planen, dass jedes Mannschaftsmitglied im Falle einer Havarie/ Kenterung selbstständig in der Lage ist, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Fahrt mit einer geeigneten Rettungsweste oder in Begleitung eines Trainerbootes erfolgen. Kommt es während einer Fahrt zu einer Wetteränderung, ist die Fahrt abzubrechen, wenn eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Den Anweisungen der Maschseeaufsicht ist Folge zu leisten.
- (4) Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- (5) Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10°C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
- (6) Um Kollisionen unter den Ruderern auszuschließen, gilt für alle Ruderer des HRC gleichermaßen folgende Fahrtordnung: Vom Bootshaus aus ist in Richtung Nordufer auf der Seite des Clubhauses zu fahren. Fahrten in Richtung Südufer (Strandbad) dürfen nur auf der Seite des Rudolf-von-Bennigsen-Ufers erfolgen. Fahrten quer zur Fahrtordnung sind schnell und ohne Behinderung anderer Ruderer mit besonderer Umsicht zu tätigen. Weiterhin gelten die Bestimmungen der Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover. Besondere Vorsicht bedarf der Begegnung mit Tretbootfahrern und Ruderkähen der Bootsverleihstationen. Testfahrten über bestimmte Strecken sind nur bei Anwesenheit des Trainers zulässig, der dann die Boote mit dem Motorboot zu begleiten hat.
- (7) Bei Kollisionen ist unbedingt der Name des Schädigers festzustellen. Grundsätzlich haften die Ruderer des Clubs bei Kollisionen für die entstandenen Schäden.
- (8) Das Bootsmaterial ist pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung jeder Fahrt ist das Material wie folgt zu reinigen:
 - Der Bootsrumppf innen und außen mit Wasser
 - Die Rollbahnen mit dafür bereitgestellten Lappen
 - Die Griffe der Skulls/ Riemen mit Wasser oder Seifenlauge
- (9) Alle Ruderer sind verpflichtet, mitzuhelfen, das Bootshaus sauber zu halten und bei den alljährlichen Reinigungsaktionen mitzuwirken. Jedes Boot und jedes Skull bzw. jeder Riemen hat in den Hallen seinen festen



Platz. Dieser Platz ins unbedingt einzuhalten. Fehlt in den Booten ein Rollsitze oder ein anderes Teil, so darf dieses nicht aus anderen Booten genommen werden.

7. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- (1) Fahrten mit Booten des HRC außerhalb des Hausrevieres sind vom Vorstand der Ruderabteilung zu genehmigen.
- (2) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Vorstand der Ruderabteilung zu vergeben.

8. Bootsmaterial und Werkstatt

- (1) Das Ausleihen von Booten/ Bootsmaterial sowie eines Bootsanhängers an oder von anderen Clubs bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Ruderabteilung des HRC.
- (2) Über Neuanschaffung, Instandhaltungsmaßnahmen oder umfangreichere Reparaturarbeiten von Materialien entscheidet grundsätzlich der Vorstand der Ruderabteilung. Bei dringenden Fällen der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Kassenwart.
- (3) Die Werkstatt des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. obliegt der Aufsicht des Bootswartes und ggf. eines stellvertretenden Vorsitzenden Material. Zutritt zur Werkstatt haben zusätzlich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und die Trainer der Ruderabteilung des HRC. Alle weiteren Personen bedürfen der Zustimmung der o. g. Mitglieder zum Betreten der Werkstatt. Die Werkstatt darf nicht als Abstellraum verwendet werden.

9. Vorgehen bei Schäden oder Unfällen

- (1) Schäden am Bootsmaterial sind unmittelbar über das Fahrtenbuch zu melden.
- (2) Im Falle eines Unfalls gilt zusätzlich:
 - a. Im Hausrevier gemäß Maschseeordnung der Landeshauptstadt Hannover: Hinzuziehen der Maschseeaufsicht der Landeshauptstadt Hannover unter 0511-168-40045 zwischen 10:00-19:30 Uhr; zu allen anderen Zeiten oder wenn die Maschseeaufsicht nicht unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis gesetzt werden kann ist die Polizei zu informieren.
 - b. Außerhalb des Hausreviers ist die Polizei zu informieren.
 - c. Kontaktdaten des Unfallgegners aufnehmen.
 - d. Unverzügliche Unfallmeldung mit Beschreibung und Skizze des Unfallhergangs sowie der Kontaktdaten der Unfallbeteiligten an den Stv. Vorsitzenden Material.

30.03.2022 Vorstand der Ruderabteilung